

Der Kanzleidiener Adam Strub gibt zu Protokoll, wie ihn die Pfarrer beschimpft haben, weil er auf fürstlichen Befehl den Weinzehnt beschlagnahmt hat. Extr. Hohenliechtenstein, 1720 Oktober 28, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Extractus prothocolli de dato Hohenlichtenstein, den 28. Octobris 1720.

Eß erscheinet Adam Strub, cantzleydiener, ad prothocollum¹ unterthänig, gehorsamb anzeigend, wie daß den 19. dießes, alß er vom pfarrherren zu Schan² befragt, ob man ihnen den alten ohnstreitigen zehendten außfolgen laßen wolte oder nicht!

Von ihme mit nichts darvon zu wißen beantwortet, auff Hohenlichtenstein vom besagten pfarrern geschickhet worden, deßentwegen anzufragen. So seye er auch hingangen und vom herren verwalter³, welcher sich mit dem herren landtvogdt⁴ zuvor underredt gehabt, dem herren pfarrern zu Schan die andtworth zuruckhgebracht, daß, wan die geistliche herren die faßung zu den alten ohnstreitigen zehendten hergebenen, man sodan selbigen in locum tertium⁵ dergestalten versorgen würde, daß sie zugleich die mittobsorg darbey haben, den neügerüht-zehendten⁶ aber immediate⁷ zur fürstlichen verwaltung völlig einziehen wolte. Zumahlen sie von selbsten wisten, was von ihro landesfürstlichen durchleucht gnädigst anbefohlen und allhier publiciert und verleßen worden. Solches der pfarrer auch angenohmmen, und mit ihme, Struben, zu vorgedachten caplon [2] Hoppen⁸ beneficiat hauß gangen, allwoh der beneficiat zuvor auß seinem fenster, hernacher aber vor der haußthur ihn, cantzleydiener, angeredt, waß er wolte. Wie er, Strub, geandtwortet, daß er auff des pfarrherrn andtworth aldah wartete, ob selbiger etwas weiters vielleicht befehlen mögte, so seye mehrbesagter caplon Hopp mit dießen außgebrochen: „Du bist der rechte schelm und verräther, du bist in ursach, daß mihr der most in der nacht weckhgestohlen worden. Er, Strub, seye nit würdig, daß er die kirchen Gottes mehr anschauet, er seye verdambt und müste in die höll, er solle sich nuhr keine andere gedanckhen mehr machen, würde auch auff kein geweihtes ärdtreich nit kohmmen. Er seye ein schelm und bleibe ein schelm.“

Worüber er, Strub, geandtwortet: „Ein schelm seye er keiner und wer ihn einen schelmen heiße, das geistliche amt vorbehalten, seye selbsten einer, bis man ihme ein schelmenstückh an den tag thue.“

Gestern, alß den 27., aber seye der fürstliche herr verwalter zu ihme, Struben, mit dem fürstlichen haubtzoller kohmmen und befohlen, er, Strub, solle umb faßung und bütten schauen, damit [3] man könnte den ohnstreitigen weinzehendten des pfarrherrn zu Schan und caplon Hoppen in sequester⁹ legen, und weilen selbige keine aigene fäßer hergeben, noch den dritten ohrt erwehlen, den herrschafftlichen ambthaußkeller zu richten laßen wolte. Worüber er, Strub, geandtwortet: „Es seye ein fass beym torckhelmeister Adam Rheinberger, ohngefehr 90 viertel haltend, so dem herrn caplon Hoppen gehörig. „r wiste aber nicht, ob solches lehr seye.“

Dießes zu beschauen, solchen zehendtwein darein zu legen und in den herrschafftlichen keller führen zu laßen, seye ihme durch den herrn verwalter anbefohlen worden, alß er, Strub, aber den herrschafftlichen oxen-knecht Joannes Rüsche¹⁰ und Christain Thöni an heüth, alß an den fest der

¹ zu Protokoll.

² Schaan, Gemeinde (FL).

³ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

⁴ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.

⁵ „in locum tertium“: am dritten Ort.

⁶ Neubruchzehnt (Novaltzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁷ unmittelbar.

⁸ Johann Baptist Ulrich Hoop (um 1684–1757) übte neben zahlreichen anderen Tätigkeiten zwischen 1719 und 1741 das Amt des Hofkaplans in Vaduz aus. Vgl. Franz NÄSCHER, Hoop, Johann Baptist Ulrich; in: HLFL 1, S. 378.

⁹ Beschlagnahmung.

¹⁰ Ruesch.

heiligen Simon et Judæ¹¹ in der frühe sothanes fass nachmittag abzuführen darzu bestellt, so habe der caplon Hopp solches erfahren und gleich dießen morgen, ohngefehr 10 uhren, nach der heiligen mess in des vorbesagten Rheinbergers torckhell die reiff und böden des faßes mit einer achs selbstn ab- und eingeschlagen, beede böden [4] nach der caploney tragen laßen, zu seiner, des Struben, schwester aber in gegenwarth vieler nachbahrn gesagt: „Sie solte nuhr ihrem bruder, dem cantzleydiener, sagen, er seye ein dreyfacher schelm und ein rechter schelm seye und bleibe er.“

Daß vorstehender extract dem prothocollo gleichlautend attestirt, Hohenlichtenstein, den 1. Novembris 1720.

Herman Georg Ludovici¹²

landtschreiber, manu propria¹³

[5] [Dorsalvermerk]

Vom Oberamt¹⁴ des fürstenthums Hohenlichtenstein, de dato 1. et presentato¹⁵ 9. Novembris 1720.

In angelegenheit der einfechung¹⁶ und respective¹⁷ sequestrirung des von dem churischen domcapitel ansprechenden Veldtkircher¹⁸ wein und kornzehents.

¹¹ 28. Oktober

¹² Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLF 1, S. 484.

¹³ eigenhändig.

¹⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLF 2, S. 661–662.

¹⁵ vorgelegt.

¹⁶ Einfahren der Ernte.

¹⁷ beziehungsweise.

¹⁸ Feldkirch, Stadt (A).